

**Landesverordnung
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen
Vom 28. April 1993***

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsfächer, Gliederung der Prüfung
- § 3 Grundlegende erziehungswissenschaftliche Fächer
- § 4 Sonderpädagogische Fachrichtungen
- § 5 Fach
- § 6 Fachdidaktische Bereiche und weitere Fächer
- § 7 Schulpraktika
- § 8 Landesprüfungsamt
- § 9 Prüfende
- § 10 Prüfungsausschuss

**Zweiter Abschnitt
Zwischenprüfung**

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Meldung, Zulassung
- § 13 Zwischenprüfung
- § 14 Ermittlung der Endnote, Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 16 Zeugnis

**Dritter Abschnitt
Hauptprüfung**

- § 17 Prüfung im weiteren Fach oder in einem fachdidaktischen Bereich
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Meldung, Zulassung
- § 20 Gliederung der Hauptprüfung
- § 21 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit
- § 22 Schriftliche Prüfung
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Nachprüfung

Überschrift: GVBl. S. 220; Änderungen siehe Änderungsübersicht nach dem Text der Vorschrift (nach der Anlage)

Anmerkung: Bei Anwendung d. LVO i. d. F. d. Artikels 4 d. LVO v. 13. 9. 2005 (GVBl. S. 372) ist deren Artikel 6 Abs. 1 u. 2 zu beachten, der wie folgt lautet:

„Artikel 6

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits zur Ersten Staatsprüfung zugelassen worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.“

223-41-10 Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen

- § 25 Anerkennung von Prüfungen, Teilprüfung
- § 26 Ermittlung der Endnoten
- § 27 Gesamtergebnis
- § 28 Nichtbestehen der Prüfung
- § 29 Wiederholung der Prüfung

Vierter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 30 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, Regelstudienzeit
- § 31 Noten
- § 32 Unterrichtung der Geprüften, Zeugnis
- § 33 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 34 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
- § 35 Erweiterungsprüfung
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakte

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 37
- § 38 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 126 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, wird nach Anhören der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Koblenz-Landau verordnet:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen wird die wissenschaftliche Befähigung zur Erteilung von Unterricht und zur Durchführung von besonderen Fördermaßnahmen an Förderschulen und anderen Schulen ermittelt.

§ 2

Prüfungsfächer, Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird in den grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fächern (§ 3), in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen (§ 4) und einem Fach (§ 5) abgelegt (Prüfungsfächer). Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen.

(2) Die Prüfung gliedert sich in die Zwischenprüfung (§ 13 Abs. 1) und die Hauptprüfung (§ 20). Die Hauptprüfung findet in allen Fächern in einem zeitlich einheitlichen Rahmen statt; die Prüfungsdauer soll den Zeitraum von achteinhalb Monaten nicht überschreiten.

(3) Die Zwischenprüfung kann in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters und vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters, die Hauptprüfung nach dem Ende des achten Semesters abgelegt werden.

(4) Ferner sind entweder in drei fachdidaktischen Bereichen (§ 6 Abs. 3) oder bei der Wahl des Faches Grundschulpädagogik in einem weiteren Fach und einem fachdidaktischen Bereich (§ 6 Abs. 4) Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 5 oder § 17 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen und eine Prüfung gemäß § 17 abzulegen.

§ 3

Grundlegende erziehungswissenschaftliche Fächer

(1) Grundlegende erziehungswissenschaftliche Fächer sind:

1. Allgemeine Didaktik,
2. Pädagogik,
3. Allgemeine Sonderpädagogik,
4. Psychologie und Soziologie der Behinderten.

(2) Wer Grundschulpädagogik zum Fach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 gewählt hat, kann nach eigener Wahl Allgemeine Didaktik oder Pädagogik durch Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, Evangelische Theologie oder Katholische Theologie ersetzen.

§ 4

Sonderpädagogische Fachrichtungen

(1) Sonderpädagogische Fachrichtungen sind:

Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik und Verhaltensbehindertenpädagogik.

(2) Aus den sonderpädagogischen Fachrichtungen wählen die zu Prüfenden eine Schwerpunktfachrichtung und eine weitere Fachrichtung aus.

(3) In der Schwerpunktfachrichtung, die doppelt so umfangreich zu studieren ist wie die weitere Fachrichtung, wird neben der fachrichtungsspezifischen eine komplexe, fachrichtungsübergreifende Sichtweise von Behinderung als Handlungsgrundlage für eine Bewältigung sonderpädagogischer Herausforderungen in Schulen erschlossen.

§ 5

Fach

(1) Als Fach kann vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 gewählt werden:

1. Deutsch, Grundschulpädagogik, Mathematik,
2. Englisch, Französisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Wirtschafts- und Arbeitslehre mit einem der Wahlpflichtbereiche Haushalt oder Technik/Technisches Werken,
3. Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Physik, Sozialkunde,
4. Bildende Kunst, Musik, Sport.

(2) Englisch, Französisch oder ein Fach nach Absatz 1 Nr. 3 kann nicht gewählt werden, wenn Geistigbehindertenpädagogik sonderpädagogische Schwerpunktfachrichtung ist. Englisch oder Französisch kann nicht gewählt werden, wenn Lernbehindertenpädagogik sonderpädagogische Schwerpunktfachrichtung ist.

§ 6

Fachdidaktische Bereiche und weitere Fächer

(1) Fachdidaktische Bereiche umfassen grundlegende Studien aus den Fächern gemäß § 5 und den weiteren Fächern Textiles Gestalten und Werken aus der Bildenden Kunst; im Falle von Wirtschafts- und Arbeitslehre müssen diese den Wahlpflichtbereichen Haushalt oder Technik/Technisches Werken entnommen werden.

(2) Weitere Fächer umfassen Studien im Umfang des Grundstudiums aus den Fächern:

Englisch, Französisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Physik, Sozialkunde, Bildende Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken aus der Bildenden Kunst.

(3) Das gewählte Fach ist mit drei fachdidaktischen Bereichen zu verbinden. In der gewählten Kombination sind

1. Deutsch und Mathematik,
2. eines der Fächer Englisch, Französisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Wirtschafts- und Arbeitslehre mit einem der Wahlpflichtbereiche Haushalt oder Technik/Technisches Werken, Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Physik oder Sozialkunde sowie
3. eines der Fächer Bildende Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten oder Werken aus der Bildenden Kunst

zu berücksichtigen.

(4) Grundschulpädagogik ist mit einem weiteren Fach und einem fachdidaktischen Bereich zu verbinden. In der gewählten Kombination sind

1. eines der Fächer Englisch, Französisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Physik, Sozialkunde und
2. eines der Fächer Bildende Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten oder Werken aus der Bildenden Kunst

zu berücksichtigen.

§ 7

Schulpraktika

(1) Während des Studiums sind ein Block- und ein Fachpraktikum an einer Grund- oder Hauptschule oder an einer anderen allgemein bildenden Schule sowie ein Block- und ein Fachpraktikum an einer Förderschule im Einvernehmen mit der Schulbehörde abzuleisten.

(2) Vor oder zu Beginn des Studiums ist ein Orientierungspraktikum an einer Förderschule abzuleisten. Den Ablauf des Orientierungspraktikums regelt die Schule, an der das Praktikum abgeleistet wird.

(3) Das Orientierungspraktikum und die Blockpraktika dauern jeweils vier Wochen und sind während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Die Fachpraktika werden während der Vorlesungszeit nach näherer Maßgabe der Studienordnung durchgeführt.

(4) Das Blockpraktikum an einer Grund- oder Hauptschule oder an einer anderen allgemein bildenden Schule bezieht sich auf das Fach, weitere fachdidaktische Bereiche und weitere Fächer gemäß § 6 und steht unter der Leitung der Hochschule.

(5) Das Blockpraktikum an einer Förderschule bezieht sich unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtungen auf die Durchführung von Fördermaßnahmen in schulischen Problembereichen und steht unter der Leitung der Hochschule.

(6) Das Fachpraktikum an einer Grund- oder Hauptschule oder an einer anderen allgemein bildenden Schule ist bezogen auf das Fach, das Fachpraktikum an einer Förderschule ist bezogen auf die sonderpädagogische Schwerpunktfachrichtung (§ 4 Abs. 2) unter der Leitung der Hochschule abzuleisten.

(7) Block- und Fachpraktika werden durch die Hochschule vor- und nachbereitet.

(8) Mindestens ein Block- oder ein Fachpraktikum ist in der Hauptschule oder einer altersadäquaten Lernstufe abzuleisten.

(9) Über die Block- und Fachpraktika ist jeweils eine Beurteilung zu erstellen. Die Beurteilung der Fachpraktika schließt mit einer Note gemäß § 31 ab. Wurde ein Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet, so kann es höchstens einmal wiederholt werden.

§ 8

Landesprüfungsamt

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem fachlich zuständigen Ministerium (Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen); es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Prüfende

(1) Zu Prüfenden können Professoren und in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Fachbereich Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, nebenberuflich Lehrende sowie Beamte, welche die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen besitzen, in der Regel für die Dauer von fünf Jahren berufen werden.

(2) Die Prüfungstätigkeit endet mit Ablauf der Berufszeit, sofern nicht vorher die Tätigkeit an der Hochschule beendet wurde oder eine Entpflichtung erfolgt ist. In besonderen Fällen kann im Hinblick auf den Studiengang der zu Prüfenden die Prüfungstätigkeit bis zum Abschluss der Prüfung verlängert werden.

(3) Die Prüfungsverpflichtungen werden möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Das Landesprüfungsamt bildet für die mündliche Prüfung (§§ 13, 17 und 23) in jedem Prüfungsfach jeweils einen Prüfungsausschuss, der entsprechend den Prüfungsanforderungen aus zwei bis fünf Mitgliedern besteht.

(2) Zu den mündlichen Prüfungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3, § 17) in Evangelischer Religionslehre und in Katholischer Religionslehre wird eine die zuständige Kirche vertretende Person eingeladen; sie nimmt mit beratender Stimme an der Prüfung teil.

(3) Das Landesprüfungsamt bestellt in der Regel einen Vertreter des Faches an der Universität Koblenz-Landau aus den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses zum vorsitzenden Mitglied. Bei Verhinderung eines Mitglieds bestellt das Landesprüfungsamt eine geeignete Vertretung.

(4) Ein Vertreter des Landesprüfungsamtes kann Mitglied des Prüfungsausschusses sein; er kann jederzeit, auch zeitweise, den Vorsitz übernehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmen-

mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(6) In besonderen Fällen können die mündlichen Prüfungen von den Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem Prüfungsgebiet oder in einem sachlich benachbarten Gebiet aufweisen muss.

Zweiter Abschnitt Zwischenprüfung

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus, dass die zu Prüfenden
 1. die Hochschulreife oder die fachbezogene Studienberechtigung besitzen,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium von vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens die beiden letzten Semester an der wissenschaftlichen Hochschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll, absolviert haben,
 3. Studienleistungen in den grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fächern gemäß Absatz 2 und im Fach gemäß Absatz 3 erbracht haben,
 4. ein Orientierungspraktikum an einer Förderschule, ein Block- und ein Fachpraktikum an einer Grund- oder Hauptschule oder an einer anderen allgemein bildenden Schule gemäß § 7 erfolgreich abgeleistet haben sowie
 5. den Auslandsaufenthalt, soweit er für die Fächer Englisch und Französisch gemäß Teil B der Anlage nachzuweisen ist, absolviert haben.
- (2) In jedem der grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fächer, in deskriptiver Statistik oder Testtheorie sowie in Fragestellungen fundamentaler Lebenszusammenhänge (Verantwortung für Natur und Gesellschaft) oder Erziehung und Unterricht für Kinder mit fremder Muttersprache ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar oder einer Übung erforderlich.
- (3) Im Fach ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, im Fall des Faches Grundschulpädagogik und des Faches Wirtschafts- und Arbeitslehre nach näherer Bestimmung des § 18 Abs. 4 erforderlich.
- (4) Die Leistungsnachweise nach Absatz 2 und 3 sind gemäß näherer Bestimmung der Studienordnung zu erbringen und werden gemäß § 31 benotet.
- (5) Zur Zwischenprüfung kann nicht zugelassen werden, wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen oder an Grund- und Hauptschulen in Rheinland-Pfalz oder eine gleichwertige Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in den gewählten Prüfungsfächern endgültig nicht bestanden hat.

§ 12

Meldung, Zulassung

- (1) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Meldefristen für die Zwischenprüfung.
- (2) Bei der Wahl von Grundschulpädagogik nennen die zu Prüfenden das gemäß § 3 Abs. 2 gewählte erziehungswissenschaftliche Fach.
- (3) Die zu Prüfenden können für die mündliche Prüfung unter Berücksichtigung der Breite der Prüfungsanforderungen die Schwerpunkte ihrer Studien angeben.

(4) Die zu Prüfenden können für jedes Prüfungsgebiet die gemäß § 9 Abs. 1 berufenen Angehörigen der Hochschule als Prüfende vorschlagen; dem Vorschlag soll bei der Bildung des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit entsprochen werden; dabei ist das Gebot der gleichmäßigen Verteilung der Prüfungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

(5) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
2. ein Passbild neueren Datums,
3. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits versucht wurde, die Zwischenprüfung abzulegen,
4. das Studienbuch und
5. die Nachweise der geforderten Zulassungsvoraussetzungen.

(6) Wer die Zulassungsvoraussetzungen (§ 11) erfüllt und sich innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß gemeldet hat, wird vom Landesprüfungsamt zur Zwischenprüfung zugelassen.

(7) Den zu Prüfenden wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

§ 13

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fächern Allgemeine Didaktik, Pädagogik und Allgemeine Sonderpädagogik (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2).

(2) Die Prüfungstermine und die Prüfenden werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(3) Die angegebenen Studienschwerpunkte sollen im Rahmen der Prüfungsanforderungen nach Teil A der Anlage angemessen berücksichtigt werden.

(4) Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die einzelnen mündlichen Prüfungen dauern je 20 Minuten.
2. Die zu Prüfenden werden einzeln geprüft.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der gesamten Dauer der jeweiligen Prüfung anwesend sein.
4. Dem Landesprüfungsamt angehörende Personen, an der Prüfung beteiligte Prüfende und – mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses – dienstlich interessierte Personen sind berechtigt, an jeder mündlichen Prüfung als Zuhörende teilzunehmen. Sofern die zu prüfende Person bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht, kann Studierenden desselben Prüfungsfaches die Anwesenheit bei der Prüfung von dem vorsitzenden Mitglied erlaubt werden. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis widerrufen werden.
5. Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die Namen der Prüfenden, der Protokoll führenden und der geprüften Person, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

6. Im Fall des § 10 Abs. 6 gelten die Bestimmungen der Nummern 3 und 5 entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss berät über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Prüfenden abgegebenen Beurteilungen je eine Note gemäß § 31 fest. Im Fall des § 10 Abs. 6 setzt der Prüfende im Benehmen mit dem Beisitzenden die Note fest.

(6) Wer in einer mündlichen Prüfung die Note „ungenügend“ erhalten hat, muss sich einer Nachprüfung unterziehen. Diese ist für jedes Fach nur einmal zulässig. Ist das Ergebnis einer Nachprüfung „ungenügend“, so ist die Zwischenprüfung nicht bestanden. Die Note der Nachprüfung tritt an die Stelle der früheren Note.

(7) Die Nachprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Note stattfinden.

§ 14

Ermittlung der Endnote, Nichtbestehen

(1) Das Landesprüfungsamt ermittelt aufgrund der Noten der einzelnen mündlichen Prüfungen die Endnote auf eine Dezimalstelle; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Endnote entspricht dem rechnerischen Durchschnitt.

(2) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn in einer Nachprüfung die Note „ungenügend“ erzielt wurde oder wenn die Endnote schlechter als „ausreichend“ lautet.

§ 15

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Wird die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann diese einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in besonderen Fällen zulässig. Das Landesprüfungsamt bestimmt, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die Frist darf ein Jahr nicht überschreiten.

(2) In der Wiederholung der Zwischenprüfung können die einzelnen Prüfungsleistungen nur einmal erbracht werden. Lautet die Endnote in den drei grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fächern schlechter als „ausreichend“ oder wird eine einzelne Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Zwischenprüfung nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden.

(4) Bei der Wiederholung der Zwischenprüfung ist ein Vertreter des Landesprüfungsamtes anwesend.

(5) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nicht bestandene Prüfung kann in Rheinland-Pfalz nicht wiederholt werden.

§ 16

Zeugnis

(1) Die Teilnoten und die Endnote für die drei grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fächer werden im Zeugnis über die Zwischenprüfung gesondert ausgewiesen.

(2) Die Endnote wird bei der Festsetzung des Ergebnisses der Hauptprüfung gemäß § 27 berücksichtigt.

Dritter Abschnitt
Hauptprüfung

§ 17

Prüfung im weiteren Fach oder in einem fachdidaktischen Bereich

(1) In dem weiteren Fach (§ 6 Abs. 2 und 4) oder in Deutsch oder Mathematik als fachdidaktischem Bereich (§ 6 Abs. 1 und 3) ist am Ende des vierten Semesters, spätestens bis zur Meldung zur Hauptprüfung, eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach Teil B der Anlage sowie nach den Bestimmungen der Studienordnung. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die im weiteren Fach gemäß Teil B der Anlage oder im fachdidaktischen Bereich gemäß § 18 Abs. 5 geforderten Studienleistungen nachgewiesen werden. Wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und sich ordnungsgemäß gemeldet hat, wird vom Landesprüfungsamt zur Prüfung zugelassen. Den zu Prüfenden wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ benotet wurden. In den weiteren Fächern Bildende Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken aus der Bildenden Kunst wird aus den Einzelnoten der gemäß Teil B der Anlage für die Zulassung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen eine Durchschnittsnote ermittelt. Die Durchschnittsnote und die Note der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 1 : 3 gewichtet.

(3) Die Note wird im Zeugnis gemäß § 32 Abs. 4 gesondert ausgewiesen; sie wird bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

(4) Für die Durchführung der Prüfung ist § 13 Abs. 4 Nr. 2 bis 6 und Abs. 5, auf die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung durch das Landesprüfungsamt erteilt.

(5) Die Prüfung kann durch eine benotete Zwischenprüfung der Hochschule ersetzt werden.

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt voraus, dass die zu Prüfenden

1. die Zwischenprüfung bestanden haben,
2. die Prüfung im weiteren Fach oder fachdidaktischen Bereich gemäß § 17 Abs. 1 bestanden haben,
3. nach der Zwischenprüfung ein ordnungsgemäßes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens die beiden letzten Semester an der wissenschaftlichen Hochschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll, absolviert haben,
4. Studienleistungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß Absatz 2, im Fach gemäß Absatz 3 und in den fachdidaktischen Bereichen gemäß Absatz 5 erbracht haben,
5. die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Fächer einschließlich der Nachweise von fachpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß den Bestimmungen der Anlage erfüllt haben,
6. ein Block- und ein Fachpraktikum an einer Förderschule gemäß § 7 erfolgreich abgeleistet haben und

7. im Fach Englisch oder Französisch die nach der Studienordnung erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen.

(2) In den sonderpädagogischen Fachrichtungen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

1. in der Schwerpunktfachrichtung an zwei Übungen oder Seminaren und in der weiteren Fachrichtung an einer Übung oder einem Seminar in unterschiedlichen Gebieten der Pädagogik und Didaktik,
2. eine Übung in Förderdiagnostik der sonderpädagogischen Schwerpunktfachrichtung sowie
3. eine Übung oder ein Seminar zu sonderpädagogischen Aspekten des Fachs.

(3) Im Fach ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik aus dem Hauptstudium, im Fach Grundschulpädagogik ein zusätzlicher Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlich.

(4) Bei den Leistungsnachweisen aus dem Grund- und Hauptstudium müssen im Fach Grundschulpädagogik grundlegender Sprachunterricht und grundlegender Mathematikunterricht, im Fach Wirtschafts- und Arbeitslehre der Wahlpflichtbereich enthalten sein.

(5) In den fachdidaktischen Bereichen ist der Nachweis erbrachter Studienleistungen durch erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung erforderlich.

(6) Die Leistungsnachweise nach den Absätzen 2 und 3 sind gemäß näherer Bestimmung der Studienordnung zu erbringen; sie werden gemäß § 31 benotet.

(7) Sprachkenntnisse in Englisch oder Französisch (Absatz 1 Nr. 7), die nicht durch entsprechende Schulzeugnisse belegt werden können, sind durch mindestens mit „ausreichend“ benotete Bescheinigungen über die Teilnahme an Kursen der Universität Koblenz-Landau oder an vergleichbaren Sprachlehrgängen anderer Hochschulen oder Institute nachzuweisen.

(8) Zur Hauptprüfung kann abweichend von den Absätzen 1 bis 7 auch zugelassen werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Rheinland-Pfalz oder eine vom Landesprüfungsamt als gleichwertig anerkannte Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat und ein ordnungsgemäßes Ergänzungsstudium von vier Semestern Sonderpädagogik an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens die beiden letzten Semester an der wissenschaftlichen Hochschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll, auf der Grundlage der Studienordnung absolviert hat. Die Hauptprüfung umfasst in diesem Fall die Schwerpunktfachrichtung, die weitere Fachrichtung und die grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fächer Allgemeine Sonderpädagogik sowie Psychologie und Soziologie der Behinderten. Mit dem Antrag auf Zulassung sind die Studienleistungen einschließlich der Praktika für die zu prüfenden Fächer nachzuweisen.

§ 19

Meldung, Zulassung

(1) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Meldefristen für die Prüfung.

(2) In der Meldung zur Hauptprüfung ist zu erklären, in welchen sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß § 4 und in welchem Fach gemäß § 5 geprüft werden soll sowie in welcher sonderpädagogischen Fachrichtung die wissenschaftliche Prü-

fungsarbeit angefertigt wird. Das Thema der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit ist zu benennen.

(3) Die zu Prüfenden können für die mündliche Prüfung unter Berücksichtigung der Breite der Prüfungsanforderungen Studienschwerpunkte angeben.

(4) § 12 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

§ 20

Gliederung der Hauptprüfung

(1) Die Hauptprüfung besteht aus der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit (§ 21), der schriftlichen Prüfung (§ 22) und der mündlichen Prüfung (§ 23). Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist erster Prüfungsteil.

(2) Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die Kandidaten in dem Studiengang für das Lehramt an Förderschulen eingeschrieben sind.

§ 21

Wissenschaftliche Prüfungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen anzufertigen.

(2) In der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit soll nachgewiesen werden, dass die zu Prüfenden wissenschaftlich arbeiten, selbständig urteilen und sachgerecht darstellen können.

(3) Das Thema der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit ist mit einem Prüfenden zu vereinbaren. Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Annahme des Themas und gibt seine Entscheidung den Betroffenen bekannt.

(4) Für das Anfertigen der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
2. Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit stehen drei Monate nach Bekanntgabe des Themas zur Verfügung. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist innerhalb dieser Frist bei dem Landesprüfungsamt einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe der Arbeit bei einem Postamt gewahrt.
3. Eine Fristverlängerung ist nur bei nachgewiesener Krankheit oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes zulässig. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder andere Nachweise verlangen. Die Entscheidung über ein Verlängerungsgesuch, das vor Ablauf der Frist einzureichen ist, trifft das Landesprüfungsamt im Benehmen mit dem gemäß Absatz 3 beteiligten Prüfenden.
4. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist gebunden und in Maschinenschrift mit einer Kopie vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht sowie mit einem Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen.
5. Am Schluss der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit ist zu versichern, dass die Prüfungsarbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Die Stellen der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden; dies gilt entsprechend für die Anfertigung von Zeichnungen.

(5) Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit wird von dem Prüfenden gemäß Absatz 3 Satz 1 und einem vom Landesprüfungsamt beauftragten Prüfenden beurteilt. Sie erstatten jeweils ein Gutachten. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitbewertet. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit wird gemäß § 31 benotet. Kommt zwischen den beiden Prüfenden ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, so setzt das Landesprüfungsamt in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen die Note fest.

(6) Wird die wissenschaftliche Prüfungsarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist ein neues Thema zu vereinbaren. Wird auch die zweite Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden und kann nicht wiederholt werden.

(7) Wird die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ohne ausreichende Begründung nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt sie als mit „ungenügend“ bewertet. Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(8) Wer die wissenschaftliche Prüfungsarbeit vor der Zulassung zur Prüfung anfertigt, muss die Zulassungsvoraussetzungen bis zum Ende des Semesters nachweisen, in dem die Prüfungsarbeit fertig gestellt wurde. Andernfalls ist, außer in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1, mit dieser Prüfungsarbeit die Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen. § 33 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Fertigung der Prüfungsarbeit vor der Zulassung ist nur einmal möglich.

(9) Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit darf – unter Einschluss der Wiederholungsprüfungen – insgesamt nur zweimal angefertigt werden. Im Falle des Absatzes 8 darf sie bis zu dreimal angefertigt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht rechtzeitig nachgewiesen werden können und die Prüfungsarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(10) Als Ersatz für die wissenschaftliche Prüfungsarbeit kann auf Antrag eine von einer wissenschaftlichen Hochschule angenommene Dissertation, eine Diplomprüfungsarbeit, eine Magisterarbeit oder eine andere wissenschaftliche Prüfungsarbeit anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Abhandlung nach ihrem Gegenstand und ihrer Methode als wissenschaftliche Prüfungsarbeit für das Lehramt an Förderschulen angesehen werden kann und in der Regel nicht älter als fünf Jahre ist. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem Prüfenden des Fachgebietes; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer Klausurarbeit von vier Stunden Dauer in den gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen (§ 4 Abs. 2) und im Fach (§ 5).

(2) Die Termine für die Klausurarbeiten werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(3) Das Landesprüfungsamt bestimmt im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Hochschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll, die Personen, die die Aufsicht führen.

(4) Bei körperlicher Behinderung werden auf Antrag angemessene Erleichterungen gewährt.

(5) Die Aufsicht Führenden weisen zu Beginn der Klausurarbeiten auf die Bestimmungen des § 34 hin. Alle Blätter für die Reinschriften und Konzepte sowie die

Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind spätestens am Ende der für die Klausurarbeit bestimmten Bearbeitungszeit abzugeben. Wird die Arbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeliefert, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von den Aufsicht Führenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Aufsicht Führenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
2. die Namen und Platznummern der zu Prüfenden (Sitzplan),
3. ein Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung gemäß Absatz 5 Satz 1, über eine Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über eine vorübergehende Abwesenheit der zu Prüfenden unter Angabe der Zeit,
4. der Zeitpunkt der Abgabe der einzelnen Klausurarbeiten und
5. ein Vermerk über besondere Vorkommnisse.

(7) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfenden, die das Landesprüfungsamt beauftragt, beurteilt und gemäß § 31 benotet. Kommt zwischen den beiden Prüfenden ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, so setzt das Landesprüfungsamt in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen die Note fest.

(8) Wird eine Klausurarbeit mit „ungenügend“ bewertet, so muss sie wiederholt werden. Wird keine bessere Note erreicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(9) Klausurarbeiten, die im Verlauf von Magister- und Diplomprüfungen angefertigt wurden, können auf Antrag bei Nachweis der Gleichwertigkeit anerkannt werden, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit einem Prüfenden des Fachgebietes.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in

1. der sonderpädagogischen Schwerpunktfachrichtung (§ 4 Abs. 2 und 3),
2. der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 4 Abs. 2),
3. dem Fach (§ 5) und
4. dem grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fach Psychologie und Soziologie der Behinderten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4).

(2) Die Prüfungstermine und die Prüfenden werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(3) In den mündlichen Prüfungen der sonderpädagogischen Fachrichtungen sind im Rahmen der Prüfungsanforderungen nach Teil C der Anlage die Unterrichtsfächer und -bereiche der zu Prüfenden angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die mündliche Prüfung soll in der sonderpädagogischen Schwerpunktfachrichtung sowie im Fach je 40 Minuten, in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung etwa 30 Minuten und in dem grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fach Psychologie und Soziologie der Behinderten 20 Minuten dauern. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung im Übrigen und für die Beratung des Prüfungsausschusses gilt § 13 Abs. 4 Nr. 2 bis 6 und Abs. 5 entsprechend.

(5) Im Fall des § 18 Abs. 8 Satz 2 findet eine mündliche Prüfung auch in dem grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fach Allgemeine Sonderpädagogik statt; sie dauert 20 Minuten.

§ 24

Nachprüfung

- (1) Die einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile können bei einer mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung je einmal wiederholt werden, sofern die Prüfung ohne Nachprüfung nicht bestanden wäre. Die Note der Nachprüfung tritt an die Stelle der früheren Note.
- (2) Die Nachprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Noten stattfinden.
- (3) Ist nach einer Nachprüfung die Prüfung nicht bestanden, sind keine weiteren Nachprüfungen zulässig.

§ 25

Anerkennung von Prüfungen, Teilprüfung

- (1) An wissenschaftlichen Hochschulen abgelegte Prüfungen können, sofern sie in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind, auf Antrag als Teile der Prüfung anerkannt werden, wenn die Prüfungen in den noch fehlenden Prüfungsgebieten mit Erfolg abgelegt werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit den Prüfenden des Fachgebietes.
- (2) Die noch zu erbringenden Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 2 Abs. 1 werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung abgelegt.
- (3) Die Noten der Teilprüfungen werden in die Ermittlung der Endnoten gemäß den §§ 14 und 26 einbezogen. Die Noten der anerkannten Prüfungsteile werden unter Hinweis auf das ursprüngliche Zeugnis in dem Zeugnis über die Erste Staatsprüfung ausgewiesen.

§ 26

Ermittlung der Endnoten

- (1) Die Note für die wissenschaftliche Prüfungsarbeit bildet eine Endnote. Je eine weitere Endnote wird vom Landesprüfungsamt gemäß Absatz 2 und 3 für die Prüfungsleistungen in
 1. der sonderpädagogischen Schwerpunktfachrichtung,
 2. der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung und
 3. dem Fachermittelt.
- (2) Bei der Ermittlung der Endnoten für die sonderpädagogischen Fachrichtungen und das Fach werden die Note der schriftlichen (§ 22) und mündlichen Prüfung (§ 23) im Verhältnis 1:2 gewichtet. In den Fächern Wirtschafts- und Arbeitslehre, Bildende Kunst, Musik und Sport wird aus den Einzelnoten der gemäß Teil B der Anlage für die Zulassung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen eine Durchschnittsnote ermittelt. Die Durchschnittsnote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 1:1:2 gewichtet. Eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.
- (3) Als Endnoten sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4;
gut	(2)	bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4;
befriedigend	(3)	bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4;
ausreichend	(4)	bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4;

mangelhaft	(5)	bei einem Notendurchschnitt von 4,5 bis 5,4;
ungenügend	(6)	bei einem Notendurchschnitt von 5,5 bis 6,0.

§ 27

Gesamtergebnis

(1) Ist die Prüfung bestanden, wird vom Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung aus den Endnoten (§ 26 Abs. 1) und der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen in den grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fächern (§ 3 Abs. 1 und 2) auf eine Dezimalstelle rechnerisch ermittelt; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Endnoten für die wissenschaftliche Prüfungsarbeit und die weitere sonderpädagogische Fachrichtung sind je einfach, für die vier grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fächer, das Fach und die sonderpädagogische Schwerpunkt-fachrichtung je doppelt zu gewichten. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind Notendurchschnitt und erteilte Zwischennoten zu verwenden.

(2) Für das Gesamtergebnis der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

Mit Auszeichnung bestanden,	wenn der Notendurchschnitt besser als 1,5 ist;
gut bestanden,	wenn der Notendurchschnitt 1,5 bis 2,4 beträgt;
befriedigend bestanden,	wenn der Notendurchschnitt 2,5 bis 3,4 beträgt;
bestanden,	wenn der Notendurchschnitt 3,5 bis 4,4 beträgt.

Der Notendurchschnitt ist im Zeugnis zu vermerken.

§ 28

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist vorbehaltlich der Regelung des § 24 Abs. 1 nicht bestanden, wenn

1. eine der Endnoten nach § 26 Abs. 1 schlechter als „ausreichend“,
2. die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen in den grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fächern (§ 3 Abs. 1 und 2) schlechter als „ausreichend“ oder
3. die Note einer einzelnen Prüfungsleistung „ungenügend“ ist.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie, wenn kein Fall des § 34 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt bestimmt, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die Frist darf ein Jahr nicht überschreiten.

(2) In der Wiederholungsprüfung findet eine Nachprüfung gemäß § 24 nicht statt.

(3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden.

(4) Bei der mündlichen Prüfung ist ein Vertreter des Landesprüfungsamtes anwesend.

(5) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nicht bestandene Prüfung kann in Rheinland-Pfalz nicht wiederholt werden.

Vierter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 30

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, Regelstudienzeit

- (1) Studienleistungen in den von den zu Prüfenden gewählten Fächern, die an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer Kunst- oder Musikhochschule oder einer Fachhochschule erbracht wurden und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Förderschulen zum Ziel hatten, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Eine Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Ein Fernstudium ist dem Präsenzstudium gleichwertig, wenn es nach seiner Wissenschaftlichkeit, seinen Studieninhalten und Studienzielen nicht hinter einem Präsenzstudium zurücksteht.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (4) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein Prüfender des Fachgebietes zu hören.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Anrechnung der Studienzeiten entsprechend.
- (6) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Prüfung beträgt viereinhalb Jahre.

§ 31

Noten

- (1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erhöhen oder Erniedrigen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Noten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

§ 32

Unterrichtung der Geprüften, Zeugnis

- (1) Die Geprüften werden auf Wunsch über die Noten der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit, der Klausurarbeiten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung jeweils nach Festsetzung der Noten für diese Prüfungsleistungen unterrichtet.
- (2) Im Anschluss an die Prüfung teilt das Landesprüfungsamt den Geprüften die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit.
- (3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Landesprüfungsamt ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis und die Noten für die grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Fächer, das Fach, die zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen, die wissenschaftliche Prüfungsarbeit sowie das Datum der letzten Prüfung angegeben sind. Auf Antrag wird die für das Studium benötigte Semesterzahl in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Im Zeugnis werden zusätzlich das weitere Fach und die studierten fachdidaktischen Bereiche mit der Note gemäß § 17 Abs. 3 ausgewiesen.
- (5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid und eine Bescheinigung.

§ 33

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Wer durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung verhindert ist, hat dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind.
- (2) Zu Prüfende können in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamts von der Prüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Bei nicht genehmigtem Rücktritt oder bei Verweigerung einer Prüfungsleistung gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Wird ein einzelner Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

§ 34

Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

- (1) Versuchen zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann das Landesprüfungsamt die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt die zu Prüfenden nach Anhören der Prüfenden von der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- (2) Wer während der Prüfung gegen die Ordnung verstößt, ist vom Landesprüfungsamt zu verwarnen. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt die zu Prüfenden nach Anhören der Prüfenden von der weiteren Teilnahme an einzelnen Prüfungsteilen

mit der Maßgabe, dass diese mit „ungenügend“ zu bewerten sind, oder von der weiteren Teilnahme an der Prüfung mit der Maßgabe, dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gilt, ausschließen.

(3) Haben zu Prüfende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Prüfungstag. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 35

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Lehrbefähigung für das Lehramt an Förderschulen erworben oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen nach dieser Verordnung oder eine vom Landesprüfungsamt als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt hat, kann durch eine Erweiterungsprüfung die wissenschaftliche Befähigung in jeder zusätzlichen sonderpädagogischen Fachrichtung, in einem Fach oder in den Zusatzfächern Deutsch als Fremdsprache (Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache) und Informationstechnik erwerben.

(2) Für die Erweiterungsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung sind die Anforderungen der weiteren Fachrichtung gemäß Teil C der Anlage zugrunde zu legen.

(3) Für die Erweiterungsprüfung in einem Fach oder den Zusatzfächern sind die Anforderungen der Fächer gemäß Teil B und Teil C der Anlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 16. Juni 1982 (GVBl. S. 227, BS 223-41-16) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(4) Zur Erweiterungsprüfung kann zugelassen werden, wer sich durch erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen und durch Selbststudium auf die Prüfung vorbereitet hat. Wird die Erweiterungsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung abgelegt, so ist einer dieser Leistungsnachweise in Förderdiagnostik zu erbringen. Kurse im Rahmen der Lehrerweiterbildung können auf das Selbststudium angerechnet werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist unter Angabe der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung oder des gewählten Faches an das Landesprüfungsamt zu richten. Die Vorbereitung gemäß Absatz 4 ist nachzuweisen.

(6) Eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist nicht zu fertigen.

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakte

Die Geprüften können auf Antrag nach Abschluss der Prüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitarbeiters des Landesprüfungsamtes Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen. Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 37

(aufgehoben)

§ 38

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft.

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung

Anlage

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 Nr. 5, § 13 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 2 und § 35 Abs. 2)

Prüfungsanforderungen

A

Grundlegende erziehungswissenschaftliche Fächer

I Allgemeine Didaktik, Pädagogik, erziehungswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich

Hinsichtlich der Allgemeinen Didaktik, der Pädagogik und des erziehungswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs gemäß § 3 sind die Bestimmungen der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 16. Juni 1982 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2002 (GVBl. S. 431), zugrunde zu legen.

II Allgemeine Sonderpädagogik

Kenntnisse in folgenden Gebieten:

- 1 Erscheinungs- und Bedingungsformen von Beeinträchtigungen;
- 2 Allgemeine sonderpädagogische Theorien; Ziele und Aufgaben der Sonderpädagogik;
- 3 Maßnahmen, Methoden und Prinzipien der Sonderpädagogik; Institutionen der Sonderpädagogik; Integrationspädagogik: Integrationsmöglichkeiten, Kooperationserfordernisse;
- 4 Ethische Fragen im Bereich der Sonderpädagogik; sozialpolitische Aspekte; allgemeine Rechtsfragen im Bereich der Sonderpädagogik;
- 5 Interdisziplinarität; Geschichte der Sonderpädagogik, vergleichende Sonderpädagogik.

Vertiefte Kenntnisse sind in zwei Wissensbereichen verschiedener Gebiete nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

III Psychologie und Soziologie der Behinderten

Kenntnisse in folgenden Gebieten:

- 1 Entwicklungspsychologische Aspekte bei Behinderungen;
- 2 Persönlichkeitspsychologische Aspekte bei Behinderungen;
- 3 Psychologische Grundlagen der sonderpädagogischen Diagnostik;
- 4 Sozialisation der Behinderten als gesellschaftsbedingter Prozess;
- 5 Handlungs- oder kommunikationstheoretische Ansätze der Soziologie der Behinderten;
- 6 Grundprobleme der Stigmatisierung bei Behinderung;
- 7 Psychologische und soziologische Aspekte der Prävention und Intervention.

Vertiefte Kenntnisse sind in zwei Wissensbereichen verschiedener Gebiete nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

B

Fächer, weitere Fächer, fachdidaktische Bereiche

Hinsichtlich der Fächer, der weiteren Fächer und der fachdidaktischen Bereiche sind die Bestimmungen der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

C

Sonderpädagogische Fachrichtungen

I Geistigbehindertenpädagogik

Kenntnisse in folgenden Gebieten:

1 Grundlagen

- 1.1 Erscheinungsformen in ihrer Komplexität bezüglich sensorischer, motorischer und anderer Auswirkungen; Abgrenzungen;
- 1.2 Entstehungsbedingungen somatischer, sozialer und anderer Art;
- 1.3 Anthropologische Grundfragen;
- 1.4 Theorien der Erziehung von Menschen mit geistiger Behinderung;
- 1.5 Erziehungs- und Sozialisationsprozesse und -probleme;
- 1.6 Soziologische Probleme bei geistiger Behinderung;
- 1.7 Somatische Bedingungen, Symptome und Maßnahmen;
- 1.8 Psychopathologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters unter besonderer Berücksichtigung geistiger Behinderung;
- 1.9 Spezifische Fragen des Jugend-, Schul- und Rehabilitationsrechts;
- 1.10 Geschichte und internationale Situation.

2 Aufgaben

- 2.1 Zielproblematik;
- 2.2 Förderkonzepte;
- 2.3 Integration von Menschen mit geistiger Behinderung, ihrer Familien und Einrichtungen in die Gesellschaft;
- 2.4 Einrichtungen: Aufgaben, Formen, Gliederung.

3 Spezielle Handlungskompetenzen

- 3.1 Diagnostik und Begutachtung;
- 3.2 Motorikförderung;
- 3.3 Verhaltensförderung;
- 3.4 Wahrnehmungs- und kognitive Förderung;
- 3.5 Sprachförderung;
- 3.6 Sozialförderung; sexuelle Erziehung;
- 3.7 Musische und Spielförderung;
- 3.8 Lebenspraktische Förderung;
- 3.9 Basale Förderung bei schwersten Beeinträchtigungen;
- 3.10 Didaktische Konzepte, Planung;
- 3.11 Elternberatung;
- 3.12 Erzieherische Einstellungen und Haltungen.

4 Handlungsfelder

- 4.1 Früh- und Elementarbereich;
- 4.2 Schulbereich;

- 4.3 Freizeitbereich;
- 4.4 Berufsbildungs- und Arbeitsbereich;
- 4.5 Erwachsenen- und Altenbereich;
- 4.6 Familienbereich, Öffentlichkeitsbereich;
- 4.7 Wohnstätten- und Heimbereich.

Für Geistigbehindertenpädagogik als Schwerpunktfachrichtung sind vertiefte Kenntnisse in je einem Wissensbereich verschiedener Gebiete aus den Nummern 1, 2 und 4 sowie in zwei Wissensbereichen aus Nummer 3 nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

II Körperbehindertenpädagogik

Kenntnisse in folgenden Gebieten:

- 1 Pädagogische Grundlagen
 - 1.1 Körperbehinderungen, schwere chronische und fortschreitende Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter;
 - 1.2 Geschichte der Körperbehindertenpädagogik;
 - 1.3 Ziele und Konzepte der Körperbehindertenpädagogik;
 - 1.4 Sinnfragen, spirituelle Dimension, ethische Fragen;
 - 1.5 Rechtliche Fragen.
- 2 Entwicklungsprozesse in integrativ-mehrdimensionaler Sicht
 - 2.1 Autobiografische Zeugnisse von Menschen mit Körperbehinderungen oder schweren chronischen Krankheiten;
 - 2.2 Entwicklungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Bewegung, der Emotionalität, der Kommunikation und Kognition im Kindesalter;
 - 2.3 Besonderheiten der Entwicklung im Jugendalter: Probleme der Berufsfindung und Berufsausübung, Fragen der sozio-sexuellen Entwicklung und Sexualerziehung, Partnerschaft, selbständige Lebensführung;
 - 2.4 Prozesse der Integration in die Gesellschaft: soziale und berufliche Integration, auch bei ständiger Pflegeabhängigkeit, schwerer Ausdrucksbehinderung, begrenzter Lebenserwartung.
- 3 Förderdiagnostik
 - 3.1 Konzeption und Anleitung ganzheitlicher Fördermaßnahmen im Vorschulalter;
 - 3.2 Verfahren der Beobachtung und Beurteilung von Entwicklungsprozessen im Schulalter, Diagnostik bei mehrfach und schwerstbehinderten Kindern;
 - 3.3 Mehrdimensionale, ganzheitliche Förderkonzeption; Gutachtenerstellung;
 - 3.4 Schullaufbahnberatung; Beratung bei Befindlichkeitsstörung, Lernproblemen, Gruppen- und Kommunikationsproblemen; Fragen bezüglich Hilfsmitteln zur Alltagsbewältigung.
- 4 Erziehung und Unterricht in der Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, in allgemeinen Schulen, im Krankenhaus- und Hausunterricht
 - 4.1 Modelle der Didaktik;
 - 4.2 Besonderheiten der Didaktik der Unterrichtsfächer und Bereiche, auch bei körperbehinderten Schülern mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung;
 - 4.3 Anfangsunterricht mit schwerbehinderten anarthrischen Kindern; ganzheitliche Förderung schwerstbehinderter Schüler;
 - 4.4 Probleme der Kooperation der Mitarbeiter und Lehrkräfte in den verschiedenen Einrichtungen.

- 5 Spezielle Fördermaßnahmen; Institutionen der Förderung
- 5.1 Früh-, Elementar- und schulische Förderung; berufliche Bildung; Internat, Heim, Klinik;
- 5.2 Integrierte Pflege schwerbehinderter Kinder in Förderprozessen;
- 5.3 Behandlung dysarthrischer und anarthrischer Störungen;
- 5.4 Förderung körperbehinderter Kinder mit schweren Sprachentwicklungsverzögerungen;
- 5.5 Förderung schwer depressiv verstimmteter Kinder mit verkürzter Lebenserwartung;
- 5.6 Kindzentrierte Spielförderung bei Problemen in der sozial-emotionalen Entwicklung;
- 5.7 Bewegungserleichterungen in der Förderung körperbehinderter Kinder;
- 5.8 Kooperation mit Eltern: Elternberatung und -anleitung.

Für Körperbehindertenpädagogik als Schwerpunktfachrichtung sind vertiefte Kenntnisse in drei Wissensbereichen verschiedener Gebiete aus den Nummern 1 bis 3 und 5 sowie in zwei Wissensbereichen aus Nummer 4 nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

III Lernbehindertenpädagogik

Kenntnisse in folgenden Gebieten:

- 1 Allgemeine Orientierung
- 1.1 Theoretische Grundlagen der Lernbehindertenpädagogik im System der Sonderpädagogik; Zusammenhang mit Pädagogik;
- 1.2 Geschichtliche Aspekte der Lernbehindertenpädagogik; internationale Vergleiche;
- 1.3 Grundlagen und Geschichte sonderpädagogischer Diagnostik.
- 2 Erziehung-Lernen-Schule
- 2.1 Zum Verständnis von Erziehung und Lernen; ökologisch-ganzheitliche Bedingungen und Aufgaben;
- 2.2 Bedingungen und Behinderungen der Personengese; Behinderungen des Lernens;
- 2.3 Unterricht als individuelles und gemeinsames Lernen; Lernbegleitung;
- 2.4 Schülerbeurteilung und Gutachtenerstellung;
- 2.5 Hilfe bei Lebensproblemen der Schüler; Kooperation mit Eltern;
- 2.6 Lernplanung: individuell und gemeinsam, einschließlich Dokumentation und Kontrolle;
- 2.7 Schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche in der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie in der Grund- und Hauptschule unter Beachtung der persönlichen Lebensbereiche; Zwei-Lehrer-Modell, Möglichkeiten der Kooperation;
- 2.8 Erziehungsziele: Mündigkeit, Selbstbestimmung und Gemeinschaft unter erschwerten Bedingungen;
- 2.9 Organisation einer Ganz- oder Halbtagschule; wohnortnah oder -integriert, Stufenorientierung;
- 2.10 Rechtsfragen: Ein- und Umschulung, Schulartwechsel, Behinderten- und Rehabilitationsrecht.

- 3 Inhaltsbereiche und spezielle Hilfen für Lernbehinderte
- 3.1 Schriftspracherwerb unter erschwerten Bedingungen;
- 3.2 Mathematische Erziehung;
- 3.3 Sozialpolitischer und naturwissenschaftlicher Sachunterricht;
- 3.4 Arbeitslehre und Berufsvorbereitung;
- 3.5 Religiöse Erziehung;
- 3.6 Ästhetische Erziehung einschließlich rhythmisch-musikalischer Erziehung, bildnerischen Gestaltens, Spielerziehung und Rollenspiel sowie literarischer Erziehung;
- 3.7 Leibeserziehung und Gesundheitserziehung einschließlich Diätetik und Sexualerziehung;
- 3.8 Sprachaufbau und Kommunikationsförderung;
- 3.9 Hilfen bei Verhaltensauffälligkeiten;
- 3.10 Individuelle Hilfen in anderen Schulen;
- 3.11 Medienerziehung.
- 4 Medizinische Orientierung
- 4.1 Pädagogische Probleme der Pädiatrie;
- 4.2 Pädagogische Aspekte der Stimm-, Sprech- und Sinnesorgane, der Motorik und des Zentralnervensystems.
- 5 Einsatzbereiche außerhalb der Förderschulen
- 5.1 Lernbehinderungsspezifische Hilfen im Früh- und Elementarbereich;
- 5.2 Lernbehinderungsspezifische Hilfen in sozialen Brennpunkten, in der Heimerziehung und in Jugendstrafanstalten;
- 5.3 Lernbehinderungsspezifische Hilfen in der beruflichen Ausbildung;
- 5.4 Lernbehinderungsspezifische Hilfen für Analphabeten und Ausländer;
- 5.5 Lernbehinderungsspezifische Aufgaben im Bereich der Freizeitgestaltung.

Für Lernbehindertenpädagogik als Schwerpunktfachrichtung sind vertiefte Kenntnisse in je einem Wissensbereich verschiedener Gebiete aus den Nummern 1, 2 und 5 sowie in zwei Wissensbereichen aus Nummer 3 nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

Für Lernbehindertenpädagogik als ergänzende Fachrichtung sind vertiefte Kenntnisse in je einem Wissensbereich aus den Nummern 2, 3 und 5 nachzuweisen.

IV Sprachbehindertenpädagogik

Kenntnisse in folgenden Gebieten:

- 1 Grundlagen
- 1.1 Grundsätzliches zum Verständnis der menschlichen Sprachlichkeit und der sprachlichen Unzulänglichkeiten;
- 1.2 Theorien zum Spracherwerb und deren diagnostisch-therapeutische Konsequenzen;
- 1.3 Die so genannten Sprachentwicklungsstörungen;
- 1.4 Der Dysgrammatismus und die Bedingungen des dysgrammatischen Sprechens;
- 1.5 Die Ausspracheerlernung und der in seiner Aussprache unzulängliche Mensch;
- 1.6 Probleme der Aussage und die Auffälligkeiten beim Reden;
- 1.7 Aphasien und Menschen mit aphasischen Erscheinungsbildern;
- 1.8 Medizinische Aspekte von Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen;
- 1.9 Probleme bei Atem- und Stimmauffälligkeiten;
- 1.10 Bedeutung der Sprachumwelt und die Beratung des Erziehungsfeldes.

- 2 Spezielle Handlungskompetenzen
 - 2.1 Diagnostik und Gutachtenerstellung bei Menschen mit sprachlichen Beeinträchtigungen;
 - 2.2 Dialogisches Handeln als Grundlage sprachsonderpädagogischer Förderung;
 - 2.3 Beratungsgespräche, Kooperation mit den Bezugspersonen;
 - 2.4 Spezielle Fördermöglichkeiten bei so genannten Sprachentwicklungsverzögerungen;
 - 2.5 Spezielle Fördermöglichkeiten bei dysgrammatisch sprechenden Kindern;
 - 2.6 Spezielle Fördermöglichkeiten bei ausspracheunzulänglichen Kindern;
 - 2.7 Spezielle Fördermöglichkeiten sowie das Gespräch als „Therapie“ bei Redeauffälligen;
 - 2.8 Spezielle Fördermöglichkeiten bei Menschen mit aphasischen Erscheinungsbildern;
 - 2.9 Praxis der ambulanten Förderung sprachbeeinträchtigter Kinder;
 - 2.10 Sprachsonderpädagogische Aspekte der rhythmisch-musikalischen und der Bewegungserziehung;
 - 2.11 Sprachliche Beeinträchtigungen und Schriftspracherwerb;
 - 2.12 Schulische Probleme und integrative Konzepte der schulischen Förderung sprachbeeinträchtigter Kinder.

3 Handlungsfelder

- 3.1 Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache und integrierte Förderung in Regelschulen;
- 3.2 Vorschulischer und außerschulischer Bereich.

Für Sprachbehindertenpädagogik als Schwerpunktfachrichtung sind vertiefte Kenntnisse in drei Wissensbereichen verschiedener Gebiete aus den Nummern 1 und 3 sowie in zwei Wissensbereichen aus Nummer 2 nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

V Verhaltensbehindertenpädagogik

Kenntnisse in folgenden Gebieten:

- 1 Allgemeine Grundlagen
 - 1.1 Kultur- und Normenproblematik;
 - 1.2 Erscheinungsformen und Klassifikation von Verhaltensstörungen;
 - 1.3 Theoretische Ansätze zur Erklärung von Verhaltensstörungen;
 - 1.4 Geschichtliche und rechtliche Fragen.
- 2 Entwicklungsprozesse
 - 2.1 Familiäre und schulische Sozialisation; gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
 - 2.2 Somatische Komponenten; Mehrfachbeeinträchtigungen;
 - 2.3 Sekundäre Verhaltensstörungen als Folge anderer Behinderungen.
- 3 Förderdiagnostik
 - 3.1 Theoretische Grundlagen, persönlichkeitspsychologisch und testtheoretisch; Aufgabenstellung;
 - 3.2 Diagnostische Methoden; Prinzipien, Strategien, konkrete Vorgehensweisen;
 - 3.3 Gutachtenerstellung: theoretische Grundlagen, Hypothesen und Urteilsbildung, Fallstudien.
- 4 Erziehung und Unterricht
 - 4.1 Pädagogik und Didaktik der Unterrichtsfächer und Bereiche an der Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung;

- 4.2 Unterrichtsbezogene und unterrichtsübergreifende Konzepte der Förderung;
- 4.3 Einführung in die Grundlagen pädagogisch-therapeutischer Interventionsmöglichkeiten;
- 4.4 Pädagogische Aspekte der Bewegungserziehung, der rhythmisch-musikalischen Erziehung und des bildnerischen Gestaltens;
- 4.5 Individuumsbezogene Koordination der Lern-, Sprach- und Verhaltensförderung;
- 4.6 Themenzentrierte Interaktion;
- 4.7 Klassen-, Kleingruppen-, Einzelförderung.
- 5 Spezielle Fördermaßnahmen, Institutionen der Förderung
 - 5.1 Spieltherapie, sozial- und tiefenpsychologisch orientierte Verfahren;
 - 5.2 Verhaltenstherapie; kognitive Verfahren;
 - 5.3 Integrierte Förderung in „Regeleinrichtungen“;
 - 5.4 Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung;
 - 5.5 Außerschulische Einrichtungen;
 - 5.6 Grundlagen und Möglichkeiten der Elternberatung.

Für Verhaltensbehindertenpädagogik als Schwerpunktfachrichtung sind vertiefte Kenntnisse in drei Wissensbereichen verschiedener Gebiete aus den Nummern 1, 2, 3 und 5 sowie in zwei Wissensbereichen aus Nummer 4 nach Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen.

Für Verhaltensbehindertenpädagogik als ergänzende Fachrichtung sind vertiefte Kenntnisse in einem Wissensbereich aus den Nummern 1 und 2 sowie in zwei Wissensbereichen aus den Nummern 3 bis 5 nachzuweisen.

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch	Datum Fundstelle
§ 11 Abs. 1 Nr. 1	geänd.	Verordnung (§ 24)	28. 6. 1996 GVBl. S. 251
Inhaltsübersicht, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 2, §§ 16 u. 23 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 u. Abs. 4 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 u. Satz 2, § 28 Nr. 1	geänd.	Verordnung	31. 7. 1997 GVBl. S. 308
§ 18 Abs. 8, § 23 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 5, § 28 Nr. 2	eingef.		
§ 37	aufgeh.		
§ 28 Nr. 2 (alt) wird Nr. 3 (neu)			

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch	Datum Fundstelle
Überschrift, §§ 1 u. 7 Abs. 1 u. 2 Satz 1 u. Abs. 5 u. 6, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 1 Nr. 6, § 21 Abs. 10 Satz 2, § 29 Abs. 4, § 30 Abs. 1, § 35 Abs. 1, Anlage	geänd.	Verordnung (Artikel 4)	13. 9. 2005 GVBl. S. 372
§ 20 Abs. 2	eingef.		
§ 8 Abs. 2	aufgeh.		
§ 8 Abs. 1 (alt) wird § 8 (neu), § 20 (alt) wird § 20 Abs. 1 (neu)			